

## Schutzkonzept des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. gegen sexualisierte Gewalt

### Definitionen sexualisierter Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.

Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Eine **Grenzverletzung** ist ein unangemessenes Verhalten und nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine sexualisierte Straftat. Nicht jede Grenzverletzung ist sexuell motiviert oder wird bewusst durchgeführt. Beispiele für sexualisierte Grenzverletzungen sind unangemessene Spitznamen, z.B. "Zuckerschnute"; die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz z.B. unerwünschte Umarmungen; anzügliche oder abwertende Kommentare; das aufgedrängte Gespräch über intime Erlebnisse; unerwünschtes Teilen von sexualisierten oder anzüglichen Inhalten in sozialen Medien.

**Sexuelle Übergriffe** gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie in jedem Fall beabsichtigt und sexuell motiviert. Auch hierbei muss es sich noch nicht um Straftaten gemäß Strafgesetzbuch handeln. Beispiele für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe sind unter anderem Gespräche, Filme oder Bilder, die nicht altersgemäß sind, Berührungen an Stellen, die als unangenehm empfunden werden oder auch Handlungen, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden.

Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Motivation der übergriffigen Person sowie das Empfinden der oder des Betroffenen.

**Sexualisierte Gewalt** oder Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, sondern ist von der Täterin oder dem Täter gewollt.

## **Der Präventionsbegriff**

Prävention begegnet uns in unserem Alltag an vielen Stellen. Sei es der Bereich der Gesundheitsprävention, Suchtprävention oder auch Gewaltprävention. So viele verschiedene Präventionsbegriffe es gibt, so viele verschiedene wissenschaftliche Definitionen gibt es.

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt hat sich der Präventionsbegriff des Psychiaters Gerald Caplan etabliert. Dieser unterscheidet drei Arten der Prävention: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Primäre Prävention ist gleichzusetzen mit Vorbeugen. Wenn im Allgemeinen über Prävention gesprochen wird, ist in der Regel primäre Prävention gemeint. Primärprävention hat das Ziel, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Sekundäre Prävention setzt da an, wo grenzverletzendes Verhalten bereits aufgetreten ist, kann also als Intervention verstanden werden. Ziel ist hierbei, wiederholte Grenzverletzungen zu verhindern bzw. Schlimmerem vorzubeugen. Tertiäre Prävention ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und zielt vor allem darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.

## Das Schutzkonzept

Im CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. findet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsprechend des **Verhaltenskodex** statt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und die Durchführung von Präventionsmaßnahmen.

Im Rahmen der **Schulung** der Mitarbeitende ist das Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Sensibilisierung und Intervention“ Gegenstand der Ausbildung. Hierbei sollen die Mitarbeitenden für die Formen der sexualisierten Gewalt sensibilisiert und zur Reflexion ihres eigenen Handelns angeleitet werden. Außerdem sollen ihnen Wege zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt aufgezeigt werden. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Jugendleiterausbildung oder zusätzlich als Einzelmaßnahme für neue Mitarbeitende, Absolvent\*innen von Jugendleiterschulungen ohne einschlägiges Modul oder in anderen Fällen. Nach Abschluss des Kurses werden die Mitarbeitende dazu angehalten die **Selbstverpflichtung** auf Basis des Verhaltenskodex für sich anzuerkennen und dies durch ihre Unterschrift zu dokumentieren.

Hauptamtliche, Vorstandmitglieder und leitenden Mitarbeitende der Maßnahmen müssen dem Vorstand in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes **Führungszeugnis** vorlegen. Die erfolgte Vorlage und die Freiheit von einschlägigen Vorfällen ist zu dokumentieren.

Maßnahmen der Prävention werden auf Basis einer regelmäßigen **Risikoanalyse** der Angebote und Arbeitszweige festgelegt. Dabei werden in einer gemeinsamen Analyse durch die leitenden Mitarbeitenden die Risikobereiche identifiziert. Hierzu wird ein standardisiertes Verfahren mit einer Risikomatrix verwendet. Die Risikobewertung ist alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. zu ergänzen oder zu überarbeiten.

Um Prävention auch zum Gegenstand unserer Angebote zu machen, sollen angebots- und zielgruppenspezifische Inhalte entwickelt werden.

Für den Fall, dass

- ein Fall von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Arbeit des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V. einer/m Mitarbeitenden bekannt wird,
- ein/e Betroffene/r sich einer/m Mitarbeitenden anvertraut,
- ein Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt eine/n Teilnehmer/in der Arbeit des CVJM Brückenschlag Nord-Ost betreffend besteht,

existiert ein **Krisenplan** und einige Handreichungen für den Umgang mit der Situation.

Als unabhängige externe Stelle ist die Stabsstelle Prävention der Nordkirche, Tel. +49 40 4321-6769-0, [info@praevention.nordkirche.de](mailto:info@praevention.nordkirche.de) ansprechbar. **Beschwerden** können an die im Krisenplan benannten Ansprechpartner gerichtet werden.